 ZVL Jena- Saale- Holzland	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2022-02-21
	<b>Entsorgung von toten Tieren und Abfällen von geschlachteten/erlegten Tieren</b>	Tiergesundheit

Dieses Informationsblatt richtet sich insbesondere an Hobbyhaltungen sowie landwirtschaftliche Betriebe und soll als Leitfaden im Umgang mit den anfallenden toten Tieren und Schlachtabfällen dienen.

Tierkörper und Teile von Tierkörpern werden als sogenannte tierische Nebenprodukte (TNP) bezeichnet und unterliegen folgenden rechtlichen Grundlagen:


- VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TierNebG)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist (TierNebV)

#### Alle

- die Entsorgung von toten Tieren oder Schlachtabfällen über Restabfall oder Biotonne ist nicht zulässig
- Restabfall- oder Biotonnen, in denen zur Abholung tote Tiere oder Schlachtabfälle erkennbar sind, werden durch den Abfallentsorger nicht mitgenommen

#### Kleine Heimtiere aus privater Hobbyhaltung (gilt nicht für Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind)

- z.B. Hund, Katze, Nagetiere
- Diese dürfen in Ausnahmefällen tief vergraben werden. Hierbei müssen folgende Punkte erfüllt sein:
  - Privatgelände
  - Nicht im Wasserschutzgebiet gelegen
  - Nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze
  - Mindestens 50 cm tief
- Alternativ ist es erlaubt, diese auf einem Tierfriedhof zu begraben oder kremieren zu lassen. Bis zur Abholung durch ein professionelles Unternehmen sind die Heimtiere vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren. Menschen dürfen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
- Tiere, die nicht begraben oder kremiert werden, müssen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden
- Einwohner der Stadt Jena können die toten Tiere über die Feuerwehr abgeben. Diese organisiert die ordnungsgemäße Beseitigung über die Tierkörperbeseitigungsanstalt und leitet die Rechnung an die abgebende Person weiter

 ZVL Jena- Saale- Holzland	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2022-02-21
	<b>Entsorgung von toten Tieren und Abfällen von geschlachteten/erlegten Tieren</b>	Tiergesundheit

### Pferde

- Müssen grundsätzlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden.
- In Ausnahmefällen ist eine Kremierung möglich. Hierzu wird eine Genehmigung des zuständigen Veterinäramts benötigt. Dementsprechend muss sich der Tierhalter als Versender mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung setzen und einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen.
- Bis zur Abholung müssen die toten Tiere geschützt vor Witterungseinflüssen aufbewahrt werden, ohne dass Menschen unbefugt oder Tiere mit ihnen in Berührung kommen können.

### Schlachtabfälle bei Hausschlachtungen

- Müssen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt ordnungsgemäß entsorgt werden, bei dieser können auch geeignete Abfalltonnen bestellt werden.
- Eine Entsorgung über den Schlachter ist möglich, sofern dieser ein solches Angebot macht.
- Schlachtabfälle dürfen keinesfalls in der freien Natur oder auf dem Misthaufen entsorgt werden!

### Jagdabfälle

- Im Rahmen der guten Jagdpraxis dürfen Jagdabfälle, die beim Aufbruch in der freien Natur entstehen, in der Natur verbleiben. Dies gilt jedoch nur, wenn das Wild keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten zeigt.
- Wenn die geschossenen Tierkörper bereits aus der Natur entfernt worden (z.B. an einen zentralen Sammelort), darf der Aufbruch nicht wieder zurück in die Natur gebracht werden. Dieser ist dann über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
- Sofern das Wild für den eigenen Verzehr, für die Abgabe an den Endverbraucher oder für die Abgabe an den lokalen Einzelhandel für die direkte Abgabe an den Endverbraucher bestimmt ist, so können die Zerlegungsreste von Wild, über den Hausmüll entsorgt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wild keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten zeigt. Die Abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten!

### Andere Tiere einschließlich Geflügel

- z.B. Rind, Schwein, Schaf
- Solche Tierkadaver sind über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
- Bis zur Abholung müssen diese getrennt von anderen Abfällen und geschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. Kadaver müssen weiterhin auslaufsicher aufbewahrt werden.
- Menschen dürfen nicht unbefugt und Tiere nicht mit den Kadavern in Berührung kommen können.
- Das Behältnis bzw. die Lagerstätte ist nach der Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Kadaver dürfen weder in der freien Natur abgelegt oder vergraben werden, noch auf dem Misthaufen entsorgt werden!
- Kadaver dürfen auch nicht zu Luderplätzen von Jägern hinzugelegt und somit an Wildtiere verfüttert werden!

### Tierkörperbeseitigungsanstalt in Thüringen

- SecAnim GmbH NL Elxleben  
Zum Riedfeld 7  
99189 Elxleben
- Tel.: 036209 – 40711

Dieses Informationsblatt stellt ausschließlich eine Hilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.